

### Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 gemäß § 35 (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung gefasst.

Kierspe, 29.05.2013

  
Emde  
Bürgermeister



### Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung der Bürger an der Planung wurde gemäß § 35 (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung mit Schreiben vom 10.06.2013 sowie einer Informationsveranstaltung am 20.06.2013 durchgeführt worden.

Kierspe, 23.07.2013

  
Emde  
Bürgermeister



### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 22.07.2013 sind die Betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung um Stellungnahme gebeten worden.

Kierspe, 23.07.2013

  
Emde  
Bürgermeister



### Satzungsbeschluss

Die Außenbereichssatzung ist vom Rat der Stadt Kierspe gemäß § 35 (6) BauGB und § 7 GO NRW jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen am 01.10.2013 als Satzung beschlossen.

Kierspe, 02.10.2013

  
Emde  
Bürgermeister

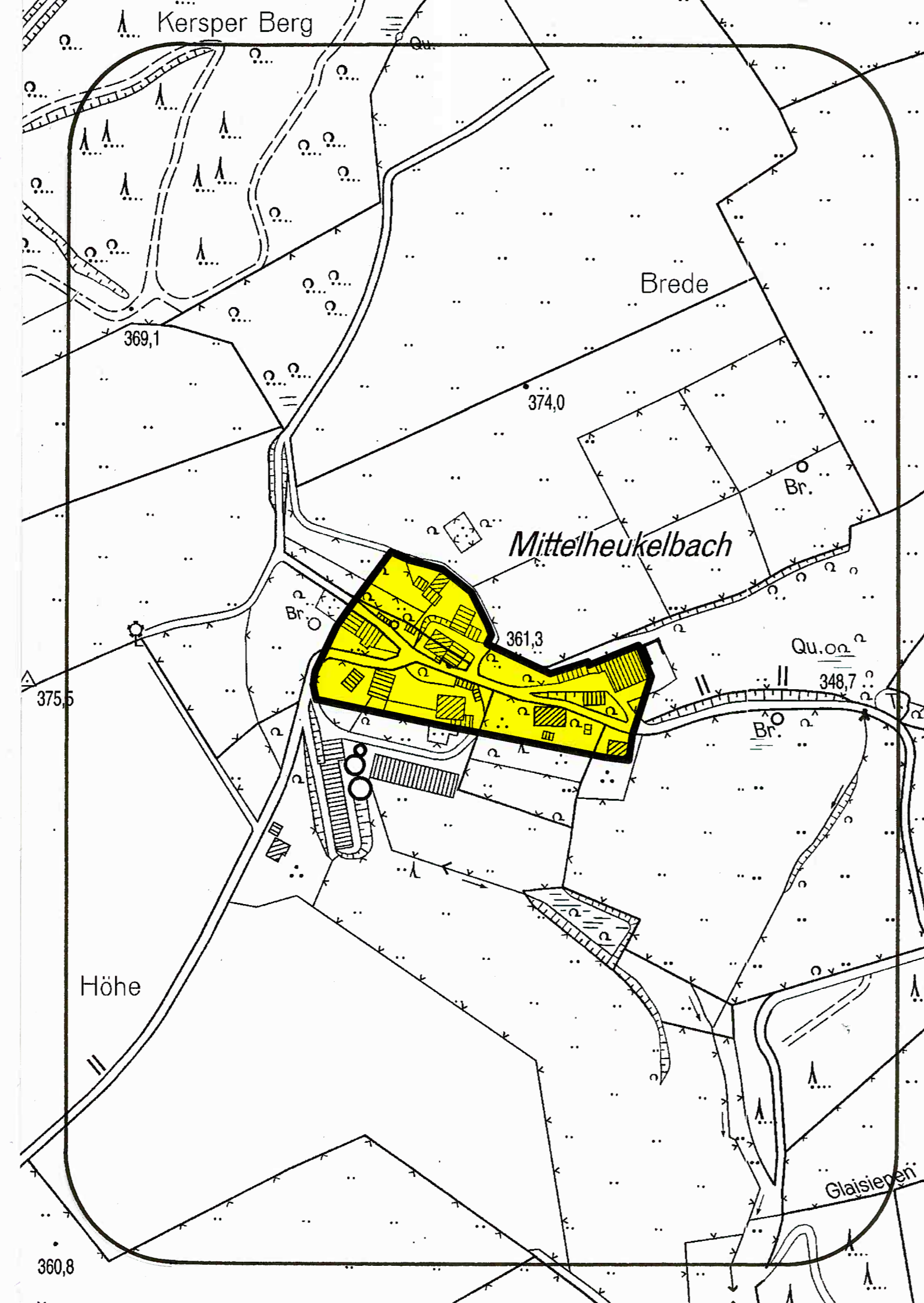


### Inkrafttreten

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 (6) und § 10 (3) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 16.10.2013 bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Kierspe, 17.10.2013

  
Emde  
Bürgermeister



### Satzung der Stadt Kierspe

für einen bebauten Bereich im Außenbereich

### Außenbereichssatzung für die Ortslage „Mittel-Heukelbach“

#### Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S.217) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung (Außenbereichssatzung) für die Ortslage „Mittel-Heukelbach“ beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe diese Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

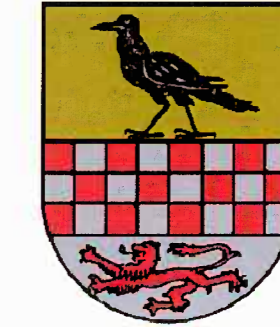
Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

#### § 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsgebiet sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als Sattel- und Walmdächer in gedeckten Farbtönen zu errichten. Dachgauben sind zulässig.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## STADT KIERSPE

### Außenbereichssatzung für die Ortslage

### „Mittel-Heukelbach“

#### Legende



Abgrenzung des Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2500

#### Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16Abs.4DSchG NRW).

Stadt Kierspe

## **B e g r ü n d u n g**

### **zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil „Mittel-Heukelbach“ nach § 35 Abs. 6 BauGB und § 7 GO NW in den zurzeit gültigen Fassungen**

Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Hierbei muss es sich um Bereiche handeln, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Es können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden.

Bei dem bebauten Außenbereich „Mittel-Heukelbach“ liegen diese Voraussetzungen vor.

Für diesen Ortsteil ist eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Ersatzwohnhauses gestellt worden.

Derartige Bauvorhaben sind ohne den Erlass dieser Außenbereichssatzung nicht zulässig und genehmigungsfähig. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet Erweiterungen und Umbauten sowie Schließung einzelner Baulücken vorzunehmen.

Nach wie vor verbleibt der Ortsteil „Mittel-Heukelbach“ im Außenbereich nach § 35 BauGB.

In seiner Sitzung am 28.05.2013 hat der Rat der Stadt Kierspe beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage „Mittel-Heukelbach“ einzuleiten.

### **Bei den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise gegeben:**

#### **LWL-Archäologie für Westfalen:**

Der LWL macht darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16

Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

### **Wupperverband**

Die Abwasserentsorgung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die Ortslage befindet sich außerdem in der Trinkwasserschutzzone III b der Kerspetalsperre. Hier sind die Ver- und Gebote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 21.07.2006 zu beachten.

### **Märkische Kreis – Fachdienst 45 – Untere Wasserbehörde**

Die Wasserversorgung, häusliche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung sind dezentral durch die Nutzungsberechtigten sicherzustellen. Dies gilt auch für Neubauvorhaben.

Kierspe, 04.09.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Schürmann  
Dipl. Ing.